



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Gemeinderecht

Marcel Enderli
Juristischer Sekretär mbA

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
zh.ch/gaz

Direktwahl +41 43 258 82 62
marcel.enderli@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2024-1221/ME

Per E-Mail an:

thomas.binder@gossau-zh.ch

matthias.graf@gossau-zh.ch

Politische Gemeinde Gossau

Herr Thomas-Peter Binder

Herr Matthias Graf

Berghofstrasse 4

8625 Gossau ZH

Zürich, 16. Oktober 2024

TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE GOSSAU / ZWEITER VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrter Herr Binder, sehr geehrter Herr Graf

Per E-Mail haben Sie uns am 3. Oktober 2024 die Vorlage für eine Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) der eingangs erwähnten Gemeinde zur zweiten Vorprüfung zukommen lassen. Gerne nehmen wir nachfolgend unter Einbezug der Stellungnahmen des Volksschulamtes, zuletzt vom 16. Oktober 2024 Stellung.

VORBEMERKUNGEN

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der Muster-gemeindeordnung "Politische Gemeinde" vom März 2023 (MuGO) verweisen. Diese kann unter diesem Link bzw. zh.ch > Politik & Staat > Gemeinden > Gemeindeorgani-sation heruntergeladen werden.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 4 Einheitliche Benennung von rechtssetzenden Erlassen

In Art. 4 ist die Empfehlung aus dem ersten Vorprüfungsbericht inhaltlich umgesetzt worden. Aus sprachlicher Sicht empfehlen wir jedoch die folgende Satzgliederung: «Ausgenommen davon sind aufgrund des übergeordneten Rechts anders zu bezeichnende Erlasse».

Art. 25 Abs. 2 Ziff. 9 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Gemeinderat)

Im ersten Vorprüfungsbericht haben wir empfohlen, diese Regelung zur Gebührenfestsetzung systematisch in Art. 24 (Rechtssetzungsbefugnisse des Gemeinderates) zu verorten. Entsprechend haben Sie die Regelung neu als Art. 24 Ziff. 6 vorgesehen. Da



die Regelung in Art. 25 Ziff. 9 noch nicht gestrichen worden ist, existiert sie nun doppelt. Entsprechend ist die Regelung in Art. 25 Ziff. 9 zu streichen.

Art. 25 Abs. 2 Ziff. 10 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Gemeinderat)

Art. 32 Ziff. 5 sah im ersten Entwurf vor, dass die Schulpflege für den Erlass und die Änderung von Bestimmungen über Benützungsvorschriften für Schulanlagen zuständig ist. Im ersten Vorprüfungsbericht führten wir entsprechend aus, dass somit eine Aussage über die Zuständigkeit für Gebühren für Schulanlagen fehle. Für eine solche Regelung könne grundsätzlich auch der Gemeinderat zuständig erklärt werden. In diesem Fall habe er beim Erlass solcher Bestimmungen die schulischen Interessen zu berücksichtigen.

Wir empfehlen, um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, die Zuständigkeit für den Erlass von Bestimmungen über Gebühren für Schulanlagen in der GO zu regeln. Sollte der Gemeinderat zuständig sein, könne eine zusätzliche Ziffer in Art. 24 GO aufgenommen werden.

In Art. 25 Abs. 2 Ziff. 10 ist an Stelle der im letzten Entwurf in Art. 32 Ziff. 5 vorgesehenen Regelung im für die zweite Vorprüfung eingereichten Entwurf nun geregelt, dass der Gemeinderat die Befugnis für den Erlass von Benützungsvorschriften für gemeindeeigene Anlagen hat.

Diese Regelung ist unseres Erachtens systematisch in Art. 24 (Rechtssetzungsbefugnisse des Gemeinderates) zu verorten. Zudem fehlt noch die Erwähnung der Berücksichtigung der schulischen Interessen und die Erwähnung der Zuständigkeit für den Erlass von Bestimmungen über Gebühren für Schulanlagen.

Wir empfehlen deshalb, die vorliegende Thematik in Art. 24 mit der folgenden Formulierung zu regeln: „Benützungsvorschriften und Gebühren für Gemeindeanlagen, wobei bei den Schulanlagen die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind“.

Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3 Finanzbefugnisse (Gemeinderat) und Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 Finanzbefugnisse (Schulpflege)

Im ersten Vorprüfungsbericht hatten wir Sie darauf hingewiesen, dass das Wort «Einnahmeausfälle» entweder in Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 zu streichen oder alternativ in allen Artikeln betreffend Finanzbefugnisse explizit festzuschreiben ist. Bei der Umsetzung haben Sie wohl irrtümlicherweise das Wort «Einnahmeausfälle» sowohl in Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3 als auch in Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 nur bei den neuen wiederkehrenden Ausgaben nicht jedoch auch bei den neuen einmaligen Ausgaben gestrichen. Zudem ist bei den neuen wiederkehrenden Ausgaben sowohl in Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3 als auch in Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 auch der Satzteil „für einen bestimmten Zweck bis Fr.» 50'000.- bzw. Fr. 30'000.- gestrichen worden, der jedoch bestehen bleiben muss. Für eine vorbehaltlose Genehmigung sind Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 deshalb wie folgt zu formulieren:

Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3:

«die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben ~~und Einnahmeausfällen~~ für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und neuen wiederkehrenden Ausgaben-~~und Einnahmeausfällen~~ für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.»



Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3:

«die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben **und Einnahmeausfällen** für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben- **und Einnahmeausfällen** für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.»

Art. 33 Ziff. 7 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Schulpflege)

Im ersten Vorprüfungsbericht ist bei der verlangten Ergänzung zu dieser Ziffer ein Teil der Ergänzung vergessen gegangen. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Art. 33 Ziff. 7 wie folgt zu ergänzen (Ergänzung im Vergleich zum ersten Vorprüfungsbericht fett markiert): «die Schaffung bzw. Aufhebung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit keine neue Aufgabe eingeführt wird, **für die neue Ausgaben zu bewilligen sind.**»

Art. 37 Leitung Bildung

Wie bereits im ersten Vorprüfungsbericht ausgeführt, muss eine Gemeinde mindestens drei Schuleinheiten aufweisen, um in der Gemeindeordnung eine Leitung Bildung vorsehen zu können (§ 43 Abs. 1 VSG). Gemäss den Stellungnahmen des Volksschulamtes weist die politische Gemeinde Gossau im Hinblick auf Art. 37 GO lediglich zwei Schuleinheiten auf. Sämtliche Bestimmungen (Art. 31 Ziff. 1, Art. 35 Ziff. 1, Art. 37) der GO, welche auf die Leitung Bildung verweisen, sind deshalb grundsätzlich nicht genehmigungsfähig und für eine vorbehaltlose Genehmigung ersatzlos zu streichen.

Aus Sicht des Volksschulamts genügt es jedoch, wenn spätestens zum Zeitpunkt der Prüfung der Totalrevision der GO im Rahmen der Genehmigungsprüfung durch den Regierungsrat das Erfordernis der drei Schuleinheiten erfüllt ist. Nach Annahme der GO an der Urnenabstimmung und nach der Bildung von drei Schuleinheiten kann das Volksschulamts deshalb die Ausgangslage erneut prüfen.

Schlussbestimmungen

Art. 51 Abs. 1 Inkrafttreten

In Art. 51 Abs. 1 Satz 1 wird das Folgende geregelt: «Artikel 7 «Urnenwahlen», Artikel 8 «Erneuerungs- und Ersatzwahlen», Artikel 50 «Übergangsbestimmungen» sowie Artikel 51 «Inkrafttreten» dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom xx.xx.2025 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am xx.xx.2025 in Kraft.» Satz 2 der gleichen Bestimmung lautet wie folgt: «Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Gossau ZH.»

Damit widerspricht Satz 2 der genannten Bestimmung dem ersten Satz. Entweder treten Art. 7, Art. 8, Art. 50 und Art. 51 nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat am xx.xx.2025 in Kraft oder der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist eine der beiden Alternativen zu wählen. Entscheidend ist, dass Art. 7, Art. 8, Art. 50 und Art. 51 bereits bei der Wahlordnung für die Wahlen für die Amtsperiode 2026 bis 2030 in Kraft sein müssen.



Im letzten Satz der Gemeindeordnung wird im Entwurf das Folgende ausgeführt: «Die vorliegende Gemeindeordnung der Gemeinde Gossau ZH tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.» Das Inkrafttreten wird jedoch bereits in Art. 51 Abs. 1 und 2 abschliessend geregelt (Art. 7, Art. 8, Art. 50 und Art. 51 treten vor der Wahlordnung in Kraft (siehe Ausführungen im obenstehenden Absatz), die übrigen Bestimmungen per 1. Juli 2026). Der genannte letzte Satz der Gemeindeordnung ist für eine vorbehaltlose Genehmigung deshalb zu streichen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Marcel Enderli

Informationen zum Genehmigungsverfahren finden Sie auf der [Webseite des Kantons Zürich](#).